

gothischen, salischen und ribuarischen Gesetzbuch, im Edictus Rothari und im friesischen Rechte.

Gehen wir vom westgothischen Gesetze aus, das nach der herrschenden Meinung die Grundlage der einen Gruppe dieser Texte gewesen sein soll, so enthält dasselbe XI. 2. 1 als Antiqua gesonderte Strafbestimmungen für den Fall, dass ein Freier und dass ein Unfreier zum 'violator sepulcri' würde oder eine Leiche beraubt. Die Titelüberschrift 'de violatoribus sepulcrorum' lässt wohl vermuten, dass dabei vornehmlich (ausschliesslich?) daran gedacht sei, dass eine schon bestattete Leiche beraubt würde; nach dem Texte aber ist daneben noch die Deutung möglich, dass auch die Beraubung einer noch nicht bestatteten Leiche der gleichen Busse untersteht. Neben der Verpflichtung, das Geraubte zurückzugeben, trifft den freien Täter eine Busse von einem Pfund Goldes, den Unfreien eine strenge Leibesstrafe. Hat der, dessen Leichnam verletzt oder beraubt wurde, Erben hinterlassen, so fällt diesen die Geldbusse zu, während sie sonst an den Fiscus fällt. In diesem Falle trifft den Uebeltäter ausserdem noch eine Leibesstrafe.

Damit stimmt im wesentlichen Rothari 15 de crapworfin überein. Auch hier eine einheitliche Busse (von 900 sol.) dafür, dass jemand 'sepulturam hominis mortui ruperit et corpus exspoliaverit aut foris iactaverit'; auch hier die Bestimmung, dass der Fiscus diese Busse einreibt, wenn nähere Verwandte fehlen. Von der Behandlung der Unfreien, die ein ähnliches Delikt begingen, ist hier keine Rede.

Die Lex Salica XIV. 8, 9 bzw. LV. und ebenso ihr folgend die Lex Ribuarica LXXXV. 1. 2 bzw. LIV. 1. 2 legen das Schwergewicht auf die Beraubung und unterscheiden die Fälle, ob die Beraubung an der noch nicht beerdigten oder der schon bestatteten Leiche vorgenommen würde, indem sie für die letzteren Fälle höhere Bussen, die Lex Ribuarica überdies eine höhere Eideshilfe bei dem Reinigungseide vorschreiben. Die Normen, welche die Lex Ribuarica an einer späteren Stelle (LXXXV) bringt, stimmen inhaltlich ja sogar fast wörtlich mit dem salischen Texte der Hss. 2, 3, 5, 6 sowie der Emendata überein. Andererseits gehen die Bestimmungen der Lex Sal. LV. mit denen der Lex Rib. LIV parallel; sie sind ausführlicher als die früher genannten und bestimmen insbesondere, dass der Uebeltäter bis zur Zahlung der